

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Ortsumgehung Hameln

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD), eingegangen am 03.02.2020 - Drs. 18/5753
an die Staatskanzlei übersandt am 07.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 09.03.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Seit vielen Jahren ist die Ortsumgehung Hameln in der Diskussion. Der Verlauf der Bundesstraße 1 soll dabei südlich um Hameln herumgeführt werden, um die Innenstadt vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Das hierfür notwendige Planfeststellungsverfahren wurde 2002 eingeleitet und endete mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004. Ein Baubeginn ist noch immer nicht absehbar.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Entlastung der hoch belasteten innerstädtischen Bundesstraße und damit besonders auch zur Erhöhung der verkehrlichen Sicherheit an zentralen Knotenpunkten, ist die Ortsumgehung (OU) Hameln - auch Südumgehung Hameln genannt - ein wichtiges niedersächsisches Infrastrukturvorhaben.

Die am 14.08.2015 ergangene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) macht es vor allen Dingen zur Schonung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Fluthamel“ erforderlich, die am 10.03.2004 festgestellte Planung in Teilen zu überarbeiten.

Hierzu notwendig ist eine grundlegende Trassierungsänderung im Bereich der Fluthamel.

1. In welchem Verfahrensstadium befindet sich das Vorhaben

Derzeit wird der Vorentwurf für die erforderliche Planänderung aufgestellt.

2. Seit wann befindet sich dieses Vorhaben nach Kenntnis der Landesregierung in der politischen Diskussion?

Eine politische Diskussion zur OU Hameln ist nicht bekannt.

3. Was ist der Grund für die Verfahrensdauer?

Der Planfeststellungsbeschluss zur OU Hameln vom 10.03.2004 wurde beklagt. Zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Anforderungen wurden in der Folge zwei Planänderungsverfahren durchgeführt. Am 31.05.2012 erging dazu der Planfeststellungsbeschluss. Dieser Änderungsbeschluss wurde ebenfalls beklagt.

Die Verhandlung der Klagen hat mit dem Urteil vom 14.08.2015 zu der Entscheidung des OVG geführt, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht aufgehoben, aber für nicht vollziehbar erklärt wurde.

Im Wesentlichen wurde dies mit einer unzulänglichen Berücksichtigung der Belange des FFH-Gebietes „Fluthamel“ sowie einer nicht ausreichenden Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie (WRR) begründet.

Für die sich daraus ergebenden notwendigen Planänderungen erfolgt gegenwärtig die Entwurfsüberarbeitung.

4. Wie sehen derzeit die konkreten Planungen für die Streckenführung aus?

In einem Variantenvergleich wurden verschiedene Varianten nördlich und südlich der Fluthamel untersucht. Im Ergebnis kreuzt die neue Trasse die Kuhlmannstraße und wird dann parallel zur Werftstraße geführt.

5. Welche Gesamtkosten sind kalkuliert?

Gemäß Bundesverkehrswegeplanung belaufen sich die Kosten für die OU Hameln auf ca. 121,4 Millionen Euro.

6. Wann ist mit einem Baubeginn und wann mit einem Abschluss des Vorhabens zu rechnen?

Für einen Baubeginn sind das Vorliegen des Baurechts sowie die dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Bundesfernstraßenhaushalt die entscheidenden Voraussetzungen. Zum Abschluss des Verfahrens können aktuell noch keine Angaben gemacht werden